

## Vorsorgebrief 1/ 2022 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

### Themen im Überblick

1. Testamentseröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen
2. Verträge über den Pflichtteilsanspruch: Erlass und Abtretung
3. Testamentsvollstreckung - Zeugnis - Annahmeerklärung
4. Erbschaftssteuer - Kosten der Nachlassregulierung
5. Neue Grundsteuer - Bewertung von Immobilien
6. Schizophrenie - Symptome erkennen - Hilfe für Betroffene
7. Das Gefühl „Trauer“ - Dr. Leon Windscheid

**Hinweis:** [www.VorsorgeOrdnung.de](http://www.VorsorgeOrdnung.de) lebt auch von Ihnen.

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Tel. 02222-931180**

**Telefonische Beratung** für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

**Tel. 0900 10 40 80 1**

Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

Rathausstr. 16

53332 Bornheim

## 1. Testamentseröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen

Das Standesamt informiert das Nachlassgericht vom Sterbefall.

Wurde eine letztwillige Verfügung in amtliche Verwahrung gegeben, wird sie von Amts wegen beim „Deutschen Testamentsregister“ registriert. Dort wird auch erfasst, bei welchem Nachlassgericht die letztwillige Verfügung des Erblassers verwahrt wird.

„Eröffnen“ bedeutet, dass ein meist verschlossener Umschlag, in dem das Testament sich befindet, während einer offiziellen Testamentseröffnung beim Nachlassgericht geöffnet wird.

Aus Zeitgründen schickt der Rechtspfleger dann eine Kopie des Testaments samt Eröffnungsprotokoll postalisch den potentiellen Erben. Zu einem „offiziellen“ Eröffnungstermin am Gericht, zu dem die potentiellen Erben geladen werden, kommt es nur sehr selten.

Es ist nicht Aufgabe des Rechtspflegers, den Inhalt der letztwilligen Verfügung rechtlich zu bewerten.

Wurde das Testament den Beteiligten zur Kenntnis gebracht, beginnt für jeden gesetzlichen Erben die **Frist** zu laufen, innerhalb derer er die Erbschaft ausschlagen kann.

Will ein Erbe die Erbschaft nicht annehmen und aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen ausschlagen, muss er grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gegenüber dem Rechtspfleger am Nachlassgericht erklären, die Erbschaft auszuschlagen. Alternativ kann er die Ausschlagung auch bei einem Notar beurkunden, der von Amts wegen das Nachlassgericht über die Ausschlagung informiert.

Haben Ehepartner ein gemeinschaftliches Testament errichtet, soll nur der letzte Wille der verstorbenen Person bekannt werden. Deshalb bestimmt § 349 FamFG, dass Verfügungen des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners nicht bekanntgegeben werden dürfen, **soweit sie sich trennen lassen**. Ist eine Trennung nicht möglich, dürfen gemeinschaftliche Testamente in ihrem gesamten Inhalt durch eine Testamentseröffnung verkündet werden.

Die Geheimhaltung des Überlebenden kann aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt sein. So könnten die Beziehungen zum Überlebenden belastet werden, wenn diejenigen, die sich mehr vom Nachlass erhoffen, dann nicht entsprechend begünstigt werden.

**Tipp:** Sollen die Verfügungen des überlebenden Ehegatten nicht bereits nach dem ersten Erbfall bekannt gemacht werden, sollten diese jeweiligen Verfügungen abtrennbar im Testament ausgestaltet werden.

## 2. Verträge über den Pflichtteilsanspruch: Erlass und Abtretung

Vor dem Erbfall steht den Eltern, dem Ehepartner und den Kindern des künftigen Erblassers noch kein Pflichtteilsanspruch zu. Sie haben nur eine bloße Chance, erst mit dem Tod des Erblassers den Pflichtteilsanspruch zu erhalten.

Dennoch besteht die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten des Erblassers mit dem künftigen Pflichtteilsberechtigten einen notariellen Pflichtteilsverzichtungsvertrag zu schließen.

Mit dem Erbfall entsteht aber ansonsten der Anspruch auf den Pflichtteil.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Neben dem ordentlichen Pflichtteilsanspruch, der sich auf den Nettotonachlass zum Zeitpunkt des Todes bezieht, gibt es zudem den Ergänzungsanspruch. Der Ergänzungsanspruch erfasst lebzeitige unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers. Schließlich soll der Erblasser den Anspruch des Pflichtteilsberechtigten nicht durch lebzeitige unentgeltliche Zuwendungen (Schenkungen) schmälern können.

Mit dem Erbfall kann der Pflichtteilsberechtigte nun - auch ohne notarielle Beurkundung - formfrei über diesen Anspruch verfügen; insbesondere abtreten oder erlassen.

Rechtsgrund wird dabei meist ein Vergleich oder eine Schenkung sein. Für den Nachweis des Erlasses werden strengere Anforderungen gestellt, da ein Gläubiger in der Regel nicht ohne Weiteres auf seine Forderungen verzichtet. Der Verzichtswille wird daher nicht ohne Weiteres vermutet.

Insoweit empfiehlt sich ein schriftlicher Erlassvertrag zwischen dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten.

Bezieht der Pflichtteilsberechtigte allerdings Sozialleistungen, gelten Besonderheiten.

Bei Arbeitslosengeld II (Hartz IV) steht der Anspruch kraft Gesetzes automatisch dem Sozialleistungsträger zu. Bei Sozialhilfe kann sich der Träger den Anspruch überleiten lassen.

Der Pflichtteilsanspruch ist grundsätzlich als verwertbares Vermögen bzw. Einkommen des Leistungsbeziehers zur Deckung von dessen Lebensbedarf einzusetzen.

### 3. Testamentsvollstreckung - Zeugnis - Annahmeerklärung

Der Erblasser kann in seiner letztwilligen Verfügung die Testamentsvollstreckung anordnen.

Die Testamentsvollstreckung kann aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein:

- Schutz des Nachlasses vor dem Erbenzugriff (z.B. Sicherung Teilungsverbot)
- Einräumung einer bevorzugten Verwaltungsstellung - etwa für einen Miterben
- Vereinfachung der Abwicklung des Nachlasses, etwa bei einer großen Anzahl an Miterben / Vermächtnisnehmern
- Schutz vor dem Vollstreckungszugriff von Gläubigern der Begünstigten
- Umgehung des § 2065 BGB durch Drittbestimmung per Vermächtnis, so kann der Testamentsvollstrecker den zu vermachenden Gegenstand oder die Person des Begünstigten auswählen.

**Tipp:** Wenn der künftige Testamentsvollstrecker die Vollstreckung annimmt, sollte er sich die Annahme schriftlich vom Nachlassgericht bestätigen lassen. Für die Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt wäre eine **Annahmeerklärung zu Protokoll** gegenüber dem Nachlassgericht ausreichend (Oberlandesgericht Hamm, Beschluss v. 10.02.2017). Ein - teures - Testamentsvollstreckerzeugnis kann man sich dann häufig ersparen.

### 4. Erbschaftssteuer - Kosten der Nachlassregulierung

Der Bundesfinanzhof (Urteil v. 14.10.2020; Az. II R 30/19) hat entschieden: **Steuerberatungskosten des Erben** für die Nacherklärung von Steuern, die der Erblasser hinterzogen hat, sind als **Nachlassregulierungskosten abzugsfähig**.

Damit weicht das Gericht von den gleich lautenden Erlassen der Länder ab.

Insofern wird es nun für die Praxis von Bedeutung sein, ob das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht oder das Bundesfinanzministerium sich zu einem Nichtanwendungserlass entschließen wird.

**Tipp:** Sollte das Finanzministerium die Nichtanwendung erklären, so dürfte sich das Einspruchs- und Klageverfahren empfehlen.

Der Bundesfinanzhof erfasst diese Steuerberatungskosten nun unter § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG - und nicht mehr unter Nr. 1 (Erblasserschulden). Häufig stand dem Abzug nach Nr. 1 - als Erblasserschulden

- entgegen, dass dort zudem eine wirtschaftliche Belastung vorausgesetzt wird. Eine solche Belastung würde fehlen, wenn bei objektiver Würdigung der Verhältnisse nicht damit gerechnet werden kann, dass das Finanzamt seine Steuerforderung geltend macht. Etwa dann, wenn der Steuerpflichtige einen Sachverhalt verheimlicht hat und dessen Aufdeckung unwahrscheinlich ist.

Nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG sind Kosten abzugsfähig, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung der Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbes entstehen. Dabei werden die Kosten erfasst., die für die tatsächliche und rechtliche Feststellung des Nachlasses erforderlich sind. Dazu gehören Bewertungskosten sowie Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Erben in den Besitz des Erbes zu setzen.

Erfasst sein können auch Kosten, die durch die Tilgung von Erblasserschulden entstehen.

Mit dem Merkmal der „Unmittelbarkeit“ erfolgt eine Abgrenzung zu „späteren“ Kosten der **Nachlassverwaltung**, die nicht abzugsfähig sind. Bei Kosten für die Verwaltung handelt es sich um Kosten, die entstehen, um den Nachlass zu erhalten, zu nutzen oder zu verwerten.

Zu den absetzbaren Nachlassregulierungskosten können dann auch Kosten von Gerichts- oder behördlichen Verfahren gehören, wenn sie dazu dienen, das Bestehen wirklicher oder vermeintlicher zum Nachlass gehörender Verbindlichkeiten des Erblassers und damit den Umfang des Nachlasses zu klären oder Ansprüche Dritter abzuwehren.

Der Bundesfinanzhof zählt zu den abzugsfähigen Kosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG nicht nur die vorgenannten Steuerberatungskosten, sondern auch die **Kosten der Räumung**, hier die Kosten für die Haushaltsauflösung und Räumung der Erblasser-Wohnung. Die Begründung: Es bedarf der Klärung, ob die Gegenstände dem Erblasser gehören: Regelmäßig seien die Gegenstände in das Eigentum der Erben übergegangen, können aber auch geliehen oder gemietet und damit an Dritte herauszugeben sein. Es gehöre zur tatsächlichen Feststellung des Nachlasses, hierüber Gewissheit zu erlangen. Es gehöre daher zur Nachlassregulierung für alle Einzelteile des Hausrats zu entscheiden, wie damit zu verfahren sei. Diese Durchsicht des gesamten Hausrates sei ein wesentlicher Bestandteil der Räumung, die damit verbundenen Kosten somit absetzbar.

Dagegen wären Kosten, die zur Herrichtung der Nachlassimmobilie entstünden zwecks Verkaufs, Vermietung oder Selbstnutzung nicht abzugsfähige Kosten der Nachlassverwaltung.

Auch wenn diese Begründung nicht wirklich überzeugt, so ist sie im Ergebnis zu begrüßen.

## 5. Neue Grundsteuer - Bewertung von Immobilien

Die neue Grundsteuer ist erst 2025 fällig. Aber zum Stichtag 1. Januar 2022 soll jedes Haus bewertet werden. Ziel der neuen Berechnung ist es, möglichst aktuelle Bewertungen der Immobilien zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies angemahnt, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

2024 sollen dann die Gemeinden noch Messbeträge von den Finanzämtern erhalten, die dann die entsprechenden Grundsteuerbescheide für 2025 erlassen.

Zwar soll sich das Steueraufkommen grundsätzlich nicht ändern, aber bei einzelnen Eigentümern können sich erhebliche Unterschiede ergeben. Der eine zahlt dann mehr, der andere weniger.

Die Bundesländer haben teilweise unterschiedliche Kriterien zur Bewertung vorgesehen.

Alle Grundstücke, egal ob selbstgenutzt oder vermietet, müssen zum Stichtag 1. Januar 2022 bewertet werden. Jeder Eigentümer ist nun in der Pflicht, die für das jeweilige Bundesland nötigen Angaben zu erklären.

Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz folgen dem Bundesmodell: Angaben sind nötig zu Grundstückart, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche, bei Wohnungseigentum der Miteigentumsanteil, Baujahr und Anzahl der Garagen- oder Tiefgaragenplätze.

Viele Angaben ergeben sich aus dem Grundbuchauszug, dem Kaufvertrag, dem alten Einheitswert- und Grundbescheid, der Betriebskostenabrechnung bzw. der Teilungserklärung bei einer Wohnungseigentümergeinschaft.

Das Finanzamt muss nicht jedem Grundstückseigentümer eine Einzelaufforderung schicken, sondern kann zur Abgabe der Steuererklärung auch durch bloße öffentliche Bekanntmachung auffordern. Die Angaben (**Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts**) müssen dann elektronisch auf der **Els-ter**-Internetseite abgegeben werden. Dort gibt es auch eine Anleitungshilfe.

Wenn der Eigentümer mit der Bewertung durch das Finanzamt nicht einverstanden ist, so sollte er erwägen, Einspruch - innerhalb eines Monats - einzulegen. Ansonsten wird der Bescheid rechtskräftig. Gegen die Bewertung der Immobilie kann man sich nicht mehr wehren, wenn dann 2025 der Steuermessbescheid bzw. der Grundsteuerbescheid kommt.

Der Eigentümer kann die Grundsteuer an seine Mieter über die Nebenkostenabrechnung weiterreichen.

**Hinweis:** Die aktuelle Bewertung kann aber dann Anlass für eine umfassende Vorsorge- und Nachlassgestaltung im Besonderen in Hinblick auf eine etwaige Erbschaftssteuer geben.

## 6. Schizophrenie - Symptome erkennen - Hilfe für Betroffene

Psychotische Störungen, die Mediziner unter der Bezeichnung Schizophrenie zusammenfassen, betreffen rund 1 % der Menschen. Sie gehen mit Wahnideen, Antriebslosigkeit sowie mit einem verwirrten Denken und Verhalten einher. Im Laufe einer Schizophrenie verlieren die Betroffenen zunehmend oder wiederkehrend den Kontakt zur Realität.

Die Ursachen der Störung sind vielfältig; neben Umweltfaktoren (wie bakterielle und virale Infektionen, Drogenkonsum in der Jugend) spielen auch Gene eine Rolle. Mediziner unterscheiden drei Arten von Symptomen: positive, negative und solche der Desorganisation.

„Positive“ Symptome liegen vor, wenn wahnhafte Ideen hinzukommen, wie Verfolgungsfantasien, extreme Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, starke Eifersucht oder weit überzogene religiöse Überzeugungen. Menschen mit solchen Vorstellungen lassen sich auch nicht mit Argumenten davon abbringen. Das hat typische Verhaltensweisen zur Folge, wie Flucht von zu Hause, sozialer Rückzug, Unruhe, aggressive Ausbrüche bis hin zu Suizidversuchen.

Bei den negativen Symptomen sind gewisse Fähigkeiten oder Funktionen reduziert. Die Betroffenen isolieren sich zunehmend, leiden an Energie- und Antriebsmangel oder zeigen kaum Gefühlsregungen. So kommt es oft zum Verlust wichtiger Bindungen.

Die dritte Art von Symptomen - solche der Desorganisation - stellen Veränderungen im Urteil und Verhalten dar, die andere Menschen meist irritieren. Die Psychotiker verlieren häufig den Faden, assoziieren sprunghaft, man kann ihren Gedankengängen schwer folgen.

Manchmal erscheinen die Betroffenen wankelmütig oder verwirrt. Auch ändern sie manchmal ihre Meinung schlagartig oder lachen grundlos. Häufig haben sie Konzentrationsprobleme, Gedächtnislücken. Ihnen fällt es schwer, Handlungen zu planen. Die Verläufe sind sehr unterschiedlich. Nach einer psychotischen Episode mit Wahnvorstellungen und Halluzinationen ist eine stationäre Aufnahme in einer Psychiatrie ratsam. Ein medikamentöse Behandlung kann dann weiterhelfen, vor allem auch die Gefahr für den Betroffenen oder andere zu verhindern.

Einer von sieben Patienten kann binnen fünf Jahren nach der ersten Episode vollständig geheilt werden, schreibt der Psychiater Boris Schaumette, Gehirn & Geist Ausgabe 9/2021 s. 70-74.

Sehen Sie bei sich oder bei Menschen in Ihrem Umfeld Anzeichen für eine beginnende Psychose? Rat bieten die sozialpsychiatrischen Dienste: [sozialpsychiatrische-dienste.de](http://sozialpsychiatrische-dienste.de) oder Psychose-Früherkennungszentren vieler Kliniken. Kostenlose Telefonseelsorge: 0800 111 0 111.

## 7. Das Gefühl „Trauer“ - Dr. Leon Windscheid

Jeder trauert anders, so Dr. Leon Windscheid in seinem Buch „Besser fühlen“.

Damit wendet er sich gegen Sigmund Freud, der eine Abkehr vom Verstorbenen durch „Trauerarbeit“ als notwendig hielt. Auch gäbe es nicht die „fünf Phasen der Trauer“ wie es das Modell der Psychiaterin Elisabeth Kübler-Ross in den 70iger Jahren vorsieht

Er hält mehr vom dualen Prozessmodell der Trauerbewältigung der Psychologin Margaret Ströbe und ihrem Kollegen Henk Schut von der Universität Utrecht 1999. Trauende bewegen sich danach immer wieder zwischen zwei emotionalen Zuständen. Manchmal steht der Verlust und die damit verbundene Traurigkeit im Vordergrund, manchmal die Gegenwart, in der es um Neuorientierung und den zurechtfindenden Blick nach vorne geht.

Wie stark man Trauer erlebe, hänge nach Dr. Windscheid davon ab, wie groß die gemeinsame Welt war, wie eng das Zusammenleben mit dem Verstorbenen. Entscheidend sei, welche Bedeutung der Verlust für eine Person hat.

Der Wunsch, mit geliebten Menschen auch nach ihrem Tod weiterhin in Verbindung zu bleiben, könne für die Psyche hilfreich sein. Manche Trauernde schreiben Briefe an die Verstorbenen. Es gibt auch virtuelle Friedhöfe. Familien feiern die Geburtstage verstorbener Kinder.

Dr. Leon Windscheid fasst seine Ausführungen zusammen:

„Für Trauer gibt es keine Lösung, denn ein geliebter Mensch ist gegangen. Er wird uns fehlen. Trauer will nicht gelöst und bearbeitet, sondern gefühlt werden.“

„Der Tod eines geliebten Menschen hinterlässt gerade deshalb Spuren, weil er geliebt wurde. Und es ist gut und tröstlich, dass ein Mensch Spuren hinterlässt, denn so lebt ein Teil von ihm in der Zukunft weiter. Das Leben ist nach einem Verlust nicht mehr dasselbe. Darum gilt es nicht, darüber *hinwegzukommen*, sondern damit *zu leben*.“